

**Einfache Anfrage Cozzio-St.Gallen:****«Beiträge aus dem Feuerschutzfonds auch für Sanierungs- und Umbaukosten von Feuerwehrbauten**

Die Gebäudeversicherung des Kantons St.Gallen (GVA) führt gemäss Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960 (sGS 873.1) eine besondere Feuerschutzrechnung und unterhält einen Feuerschutzfonds. Der Feuerschutzrechnung werden nach Art. 53 Abs. 2 Bst. c die Beiträge an Aufwendungen Dritter zur Verhütung von Brandschäden und zur Schadenbekämpfung belastet. Vor diesem Hintergrund regelt die Regierung gestützt auf Art. 58 Abs. 1 Ziff. 3 des genannten Gesetzes die weiteren Details auf dem Verordnungswege. Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds vom 21. November 2006 (sGS 872.3) fördert die GVA durch Investitionsbeiträge aus dem Feuerschutzfonds Massnahmen zur Brandverhütung und zur Schadensbekämpfung. Investitionsbeiträge werden nach Art. 2 Abs. 1 ausgerichtet, wenn Anlagen, Einrichtungen oder Geräte dem bedarfsgerechten Feuerschutz der Gebäude sowie der wirkungsvollen Schadenbekämpfung dienen und in technischer Hinsicht den Vorschriften entsprechen, wobei nach Art. 2 Abs. 2 die Ausrichtung von Beiträgen an politische Gemeinden und Kooperationen davon abhängig gemacht werden kann, dass diese zusammenarbeiten.

Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über Beiträge aus dem Feuerschutzfonds bestimmt, dass der bauliche Aufwand politischer Gemeinden für Feuerwehrhauptdepots und -nebendepots beitragsberechtigt ist. Nach Art. 14 Abs. 2 gehören zum Feuerwehrdepot je nach Bedarf Einstellboxen für die Fahrzeuge, Atemschutzraum, Werkstatt, Kommando- und Mannschaftspiketraum, Theorie-raum sowie Retablier- und Lagergelegenheiten für allgemeines Feuerwehrmaterial. Hingegen sind Landkäufe und Umgebungsarbeiten sowie Unterhalts- und Reparaturkosten gemäss Verordnungstext nicht beitragsberechtigt.

Aus Art. 14 geht nicht klar hervor, ob Sanierungs- und/oder Umbaukosten eines bestehenden Gebäudes als Unterhalts- bzw. Reparaturkosten zu verstehen sind, jedenfalls werden sie nicht ausdrücklich als Ausnahmen von der Beitragsberechtigung genannt. Die Kosten für einen Umbau könnten überdies als neue Ausgabe – und somit als beitragsberechtigt – interpretiert werden. Die Mehrheit der Feuerwehrbauten im Kanton St.Gallen wurden während der letzten 20 Jahre erstellt, wobei die gewählten Standorte und Platzverhältnisse als ausreichend zu beurteilen sind. Der Bedarf nach Neubauten wird indes abnehmen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass innerhalb des Kantons mittel- und langfristig in Bezug auf bereits vorhandene Feuerwehrbauten Investitionsbedarf besteht. Soweit bauliche Aufwendungen zur Brandverhütung und zur Schadenbekämpfung beitragen, erscheint es sachgerecht, wenn sowohl Sanierungskosten als auch Umbaukosten beitragsberechtigt wären.

Ich bitte die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt die Regierung die Möglichkeit, dass in Bezug auf sanierungsbedürftige Feuerwehrbauten künftig Beiträge aus dem Feuerschutzfonds geleistet werden können?
2. Wie beurteilt die Regierung die Möglichkeit, dass auch Beiträge an die Kosten für den Umbau von Feuerwehrbauten geleistet werden können?»

26. April 2016

Cozzio-St.Gallen